

Satzung

des Landkreises Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim

über die Benutzung des Hallenbades im Schulzentrum in

Neustadt a. d. Aisch

Der Landkreis Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim erlässt auf Grund der Art. 17 und 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) folgende, vom Kreistag Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim in seiner Sitzung vom 17.07.2026 beschlossene

Hallenbad-Benutzungssatzung

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Der Landkreis Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim betreibt und unterhält als öffentliche Einrichtung das Hallenbad im Schulzentrum in Neustadt a. d. Aisch.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Landkreis verfolgt mit dem Betrieb des Hallenbades ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24) durch die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und des Sports.
- (2) Der Landkreis ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der öffentlichen Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis erhält keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Eigentümer auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Hallenbades. Der Landkreis erhält bei Auflösung der öffentlichen Einrichtung oder bei Zweckänderung mit Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Hallenbades ist das Vermögen ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke zu verwenden.

§ 3

Grundlagen des Benutzungsrechts; benutzungsberechtigter Personenkreis

- (1) Die Benutzung des Hallenbades steht jedermann gegen Entrichtung einer Eintrittsgebühr offen. Art und Höhe der Gebühren sind in der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Hallenbades des Landkreises Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim in der jeweils geltenden Fassung geregelt.
- (2) Die Betriebszeiten und die für die Öffentlichkeit zugänglichen Öffnungszeiten werden auf ortsübliche Weise bekannt gegeben.

Der Schulbetrieb hat ebenso Vorrang wie die bestimmte Gruppen zugewiesene Belegungszeiten.

§ 4

Hausrecht; Hausverbot

- (1) Der Landrat übt das Hausrecht aus. Er kann diese Befugnisse auf das Aufsichtspersonal übertragen. Die Betriebsleitung des Bades und das von ihr beauftragte Aufsichtspersonal sind berechtigt, im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung zu erlassen.
- (2) Personen, die gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand, gegen Verhaltens- und Benutzungsregelungen dieser Satzung, gegen Anordnungen der Leitung des Bades oder des von ihr beauftragten Aufsichtspersonals oder gegen durch Beschilderung festgelegte Regelungen verstoßen, können aus dem Bad verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet.
In diesen Fällen kann auch die Benutzung dieses Bades für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

§ 5

Einschränkung des Benutzungsrechts

- (1) Von der Benutzung des Hallenbades sind ausgeschlossen
 - a) Personen, die an offenen Wunden, infektiösen Erkrankungen der Haut, Kopfläusen oder einer meldepflichtigen Krankheit gemäß dem Infektionsschutzgesetz leiden. Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden;
 - b) Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen;
 - c) Personen, die sich oder andere gefährden.
- (2) Die Verantwortung für Kinder und Jugendliche tragen die Erziehungsberechtigten. Die Erziehungsberechtigten müssen dafür sorgen, dass Kinder unter sechs Jahren durch eine mindestens 16 Jahre alte Begleitperson beaufsichtigt werden. Begleitpersonen von Kindern unter sechs Jahren sind für deren Verhalten verantwortlich. Es muss gewährleistet sein, dass die Anzahl der zu beaufsichtigenden Kinder pro Begleitperson diese Aufgabe zulässt.
- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können und Personen mit schweren Anfallsleiden dürfen das Hallenbad nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson benutzen.
- (4) Jede Form der gewerblichen Betätigung sowie die Erteilung entgeltlichen oder organisierten Schwimmunterrichts, Training oder einer anderen Animation bedarf der vorherigen Genehmigung des Landkreises.
- (5) Die Durchführung von Sport- und sonstigen Veranstaltungen ist nur nach vorheriger Genehmigung des Landkreises zulässig.
- (6) Die Nutzung des Bades für Werbeflächen, Werbemittel sowie das Auslegen von Informationsmaterial ist nur nach vorheriger Genehmigung des Landkreises zulässig.

§ 6

Betriebs- und Öffnungszeiten

- (1) Die Betriebs-, Öffnungs- und Einlasszeiten des Hallenbades werden vom Landkreis festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend am Eingang durch Aushang bekanntgegeben. Eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten ist ein Eintritt in das Bad nicht mehr möglich.
- (2) Diese Betriebs-, Öffnungs- und Einlasszeiten können aus besonderen Gründen (z. B. durch Feiertagsregelungen, aus technischen Gründen, Überfüllung des Bades) eingeschränkt werden. Aus solchen Einschränkungen können keine Ansprüche gegen den Landkreis abgeleitet werden.
- (3) Außerhalb der Betriebs- und Öffnungszeiten ist der Aufenthalt im Bad nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Landkreises erlaubt.
- (4) Der Landkreis behält sich vor, die Benutzung des Bades z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen einzuschränken. In solchen Fällen besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühr. Dies gilt auch für Nutzungseinschränkungen, die aufgrund technischer Störungen unvermeidbar sind.

§ 7

Benutzung durch geschlossene Gruppen

- (1) Für geschlossene Gruppen (z. B. Schulklassen, Vereine) ist jeweils eine verantwortliche Aufsichtsperson zu benennen. Diese hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung und die Anordnungen des Aufsichtspersonals eingehalten und befolgt werden.
- (2) Bei geschlossenen Gruppen ist die benannte Aufsichtsperson für die Einhaltung dieser Satzung im Rahmen ihrer Aufsichtspflichten verantwortlich. Die gesetzliche Haftung bleibt unberührt.

§ 8

Allgemeine Verhaltensregeln und Verbote

A) Allgemein

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen und sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (3) Die Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- (4) Vor Benutzung des Bades muss eine gründliche Körperreinigung in den dafür vorgesehenen Duschräumen vorgenommen werden.
- (5) In den Umkleide- und Duschbereich für Männer dürfen Mädchen nur bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr mitgenommen werden. Gleiches gilt entsprechend für Jungen im Damenbereich.
- (6) Die Benutzung des Bades ist nur in jeweils üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung, ob eine Badekleidung den Anforderungen entspricht, erfolgt durch das Aufsichtspersonal. Für Kinder, die Windeln benötigen, sind spezielle Badewindelhöschen zwingend erforderlich.
- (7) Die Gänge von den Umkleidekabinen zu den Duschräumen, die Duschräume, die sanitären Einrichtungen und die Schwimmhalle dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- (8) Für gewerbliche Zwecke und für Presse Zwecke bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung des Landkreises.
- (9) Anordnungen des Aufsichtspersonals und durch entsprechende Beschilderung gegebene Benutzungsregeln und Sicherheitshinweise sind einzuhalten.
- (10) Die an der Kasse ausgegebenen Zutrittsberechtigungen sind bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (11) Bei Inanspruchnahme eines ermäßigten Tickets ist ein Nachweis auf Verlangen vorzuweisen.

(12) Die Benutzerinnen und Benutzer sind für das Verschließen der Garderobenschränke und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Schränke und Wertfächer die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden geöffnet und der Inhalt wird als Fundsache behandelt. Für den Verlust des Schlüssels ist Wertersatz zu leisten.

(13) Im Hallenbad sind nicht zulässig:

1. Verunreinigungen des Beckenwassers;
2. Ballspiele;
3. Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen und Abfällen;
4. Mitbringen von Speisen und Getränken in die Schwimmhalle;
5. Verwendung mitgebrachter elektrischer Geräte (z. B. Haartrockner), außerhalb der hierfür vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Stellen;
6. Mitbringen von Waffen und anderen gefährlichen Gegenständen;
7. Mitbringen von Tieren;
8. Umkleiden im Hallenbad außerhalb von Umkleidekabinen bzw. -räumen;
9. Rauchen und Kaugummikauen in allen Umkleide- und Sanitärbereichen sowie in allen Räumen des Hallenbades;
10. Das Mitführen, der Konsum und das Rauchen von Cannabis sowie andere berauschende Mittel wie z.B. Alkohol sind in allen Bereichen des Bades verboten;
11. Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen;
12. Mitbringen und Benutzung von Behältern aus Glas in Umkleide-, Sanitär- und Badebereichen;
13. Rasieren, Maniküre, Pediküre, Haare tönen oder färben;
14. Das Filmen und Fotografieren von Personen oder Gruppen ohne deren Gestattung.
15. Die Mitnahme jeglicher elektronischen Geräte in den Schwimmbadbereich;

B) Benutzungsregeln für das Schwimmbecken

- (1) Das Schwimmerbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer haben den Nichtschwimmerteil des Beckens zu benutzen. Schwimmhilfen für Nichtschwimmer dürfen nur im Nichtschwimmerbereich benutzt werden.
- (2) Das Springen vom Beckenrand ist verboten. Das Hineinstoßen anderer Personen in das Schwimmbecken und das Untertauchen von anderen Personen ist verboten.
- (3) Die Benutzung von Augenschutzbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) Apnoetauchen ist ausschließlich im Rahmen des organisierten Vereinssports zulässig.
- (5) Die Benutzung von Sportgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchel-Geräte) ist ausschließlich im Rahmen des organisierten Vereinssports zulässig.

§ 9

Besondere Benutzungsregeln

Der Landrat kann Einzelheiten der Benutzung, die sich aus Art und Ausstattung des Hallenbads und seiner Einrichtung oder aus der Art der zugelassenen Benutzung ergeben, durch Anordnungen regeln.

§ 10

Fundsachen

Gegenstände, die im Hallenbad gefunden werden (Fundsachen), sind beim Aufsichtspersonal abzugeben.

§ 11

Haftung

- (1) Die Benutzung des Bades erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Der Landkreis oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen richtet sich die Haftung des Landkreises nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Der Landkreis haftet nicht für Schäden, die Benutzerinnen und Benutzern durch Dritte zugefügt werden, insbesondere nicht, soweit dabei Garderobenschlüssel unbefugt benutzt wurden.
- (3) Haftungsansprüche müssen unverzüglich beim Aufsichtspersonal angezeigt und innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen schriftlich bei der Kreisverwaltung geltend gemacht werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße bis zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich:
 1. einem nach § 4 Abs. 2 Satz 2 ausgesprochenen Hausverbot zuwiderhandelt;
 2. sich entgegen § 6 Abs. 3 ohne Genehmigung des Landkreises außerhalb der Betriebs- und Öffnungszeiten im Hallenbad aufhält;
 3. entgegen § 8 A) Abs. 1 andere gefährdet, schädigt, behindert oder belästigt;
 4. entgegen § 8 A) Abs. 3 Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt;
 5. entgegen § 8 A) Abs 8 Satz 1 ohne Genehmigung des Landkreises für gewerbliche oder Presse Zwecke;
 6. entgegen § 8 A) Abs. 13 Nr. 1 das Beckenwasser verunreinigt;

7. entgegen § 8 A) Abs. 13 Nr. 3 Gegenstände oder Abfälle wegwirft oder liegenlässt;
8. entgegen § 8 A) Abs. 13 Nr. 6 Waffen oder andere gefährliche Gegenstände mitbringt;
9. entgegen § 8 A) Abs. 13 Nr. 12 Behälter aus Glas in Umkleide-, Sanitär- und Badebereiche mitbringt oder dort benutzt;
10. entgegen § 8 A) Abs. 13 Nr. 15 fremde Personen oder Gruppen fotografiert oder filmt.

(2) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Hallenbades des Landkreises Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim vom 28. November 1974 (Amtsblatt des Landkreises Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim vom 05. Dezember 1974, Nr. 49), zuletzt geändert durch Satzung vom 02. November 1983 (Amtsblatt vom 22. Dezember 1983 Nr. 51/52), außer Kraft.

Neustadt a. d. Aisch, den 17.07.2026

L a n d k r e i s

Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim

Dr. Christian von Dobschütz
Landrat